



Gebäude-Schadenanzeige

Beschädigtes Gebäude

Gemeinde
Strasse/Nr.
Zweckbest.

Versicherung Nr.

Gebäude-eigentümer/in

Schadenmeldung durch
(Name, Vorname, Adresse)

.....

.....

.....

.....

Telefon Privat

Telefon Geschäft

Post-Konto Nr./Bank-Konto Nr./IBAN

Bei zu Gunsten von

Schadenursache

- Feuer Rauch Hitze Explosion Elektrizität Blitzschlag mit Zündung
 Sturmwind Hagel Erdrutsch Überschwemmung / Hochwasser Schneelast ohne Zündung
-

1. Datum des Ereignisses (Tag, Monat, Jahr) / Uhr

2. Beschädigte Gebäudeteile und -einrichtungen

3. Voraussichtliche Instandstellungskosten inkl. MWST ca. CHF

4. Schadenshergang

5. Brand verursacht durch (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Strasse, Nr., Ort, Telefon)

6. Haftpflichtversicherung des Verursachers (Agentur)

7. Mehrwertsteuer-Erklärung Mehrwertsteuerpflicht nein ja, MWST-Nr.

Beschädigte Gebäudeteile (= 100%) Betrieblich genutzter Anteil %

Vorsteuerabzugsrecht beim betrieblich genutzten Anteil %

8. Bemerkungen (z.B. Ihre Gebäudewasser- und Hausratversicherung)

Ort und Datum

Unterschrift

Bitte Rückseite beachten

A. Schadenmeldung und Schadenerledigung

1. Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte **Schadenformular sofort** nach Eintritt des Schadens bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, Postfach 448, 4500 Solothurn, ein. Verspätet oder erst nach der Instandstellung gemeldete Schäden können nicht vergütet werden.
2. Für jedes einzelne von einem Schaden betroffene Gebäude füllen Sie eine separate Schadenmeldung aus.
3. Bevor der Schaden durch die zuständige Schätzungskommission der SGV ermittelt ist, darf an den beschädigten Objekten keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Feststellung des Schadens oder seiner Ursache erschweren könnte, es sei denn, dass die Veränderung zur Verhütung weiterer Schäden oder aus Sicherheitsgründen von den zuständigen Organen angeordnet worden ist. Kleinere Dachsäden (Ziegel, Eternit usw.; bis max. CHF 1500.–) können zur Verhütung zusätzlicher Schäden sofort behoben werden. Folgeschäden müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung, jedoch bis spätestens ein Jahr nach Eintritt des Schadenereignisses, gemeldet werden. Die Frist für die Instandstellung beträgt 3 Jahre nach dem Schadendatum.
4. Defekte Teile sind für die Kontrolle durch die Organe der Solothurnischen Gebäudeversicherung beim Eigentümer aufzubewahren.

B. Versicherte Ereignisse

1. Schäden am Gebäude, verursacht durch:

- Feuer, Rauch, Hitze, Explosion, Blitzschlag, Elektrizität
- Erd- und Felsrutschungen, Steinschlag
- Sturmwind (Windgeschwindigkeit im Mittel 63 km/h während 10 Minuten oder Böenspitzen von mindestens 100 km/h)
- Ausserordentlichen Grundwasserbewegungen und natürlichen Bodenbewegungen
- Hagelschlag; Schneelast und Schneerutschungen
- Hochwasser/Überschwemmungen
Als Hochwasser gilt ebenerdig von aussen in das Gebäude eingedrungenes Oberflächenwasser. Bei der Anzeige solcher Schäden ist kurz anzugeben, woher das Oberflächenwasser kam und auf welchem Weg es in das Gebäude eingedrungen ist.

2. Schäden auf dem Gebäudeareal (bis auf eine Distanz von 8 m von der Gebäudeausseiwand, 13 lit. d GVG) verursacht durch:

- Brand
- Hochwasser und Überschwemmungen
- Erd- und Felsrutschungen, Steinschlag
- Ausserordentlichen Grundwasserbewegungen und natürlichen Bodenbewegungen

C. Nicht versicherte Ereignisse

1. Nicht bei der SGV versichert sind Wasserschäden durch:

- Rückstau aus Abläufen im Gebäudeinnern
- Wasser aus Leitungen, Apparaten und weiteren Anlagen
- Eindringen von Regen- oder Schneewasser z.B. durch Wände, Böden, Fenster oder durch das Dach und dessen Abläufe
- künstlich hervorgerufene Grundwasser- und Erdbewegungen

Diese Ereignisse können teilweise privat versichert werden.

2. Nicht bei der SGV versichert sind Schäden auf dem Gebäudeareal durch:

- Sturmwind
- Blitzschlag
- Schneelast, Schneerutschungen
- Hagel
- Leitungsbrüche

D. Hausrat und betriebliche Einrichtung

Mobiliar und betriebliche Einrichtungen können privat versichert werden.

E. Mehrwertsteuer (MWST)

Die Gebäudeversicherung vergütet die zur Schadenbehebung erforderlichen Aufwendungen grundsätzlich inklusive Mehrwertsteuer. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Mehrwertsteuerpflichtigen wird jedoch der Vorsteuerabzug, der von Ihnen gegenüber der Steuerverwaltung geltend gemacht werden kann, in **Abzug** gebracht. Sofern Vorsteuer-Abzugsberechtigte keinen Abzug geltend machen können, ist dies unter «Bemerkungen» zu erwähnen.

Die SGV verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Mehrwertsteuer.